

ie Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 21. November 2024 aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan der Handwerkskammer Münster für das Jahr 2025 wird entsprechend dem mit der Einladung übersandten Entwurf in Erträgen und Aufwendungen sowie der dargestellten Gewinnverwendung festgestellt auf 47.521.781 Euro.

Die Finanzmittel gemäß § 14 der Finanzordnung werden in Höhe und Struktur ausweislich der übersandten Erläuterungen festgesetzt.

Gemäß § 9 der Finanzordnung werden der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen sowie die Investitionsausgaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Beschlüsse über die Feststellung des Wirtschaftsplans einschließlich Stellenplan für das Jahr 2025, die Festsetzung der Finanzmittel gemäß § 14 der Finanzordnung und die Erklärung über die gegenseitige Deckungsfähigkeit, die mit den Beschlüssen der Vollversammlung vom 21. November 2024 übereinstimmen, die satzungsgemäß zustande gekommen sind und den das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. Januar 2025 genehmigt hat (AZ: 216/2024-0010172), werden hiermit ausgefertigt und sind zu verkünden.

Münster, 15. Januar 2025

*gez. Jürgen Kroos
Präsident*

*gez. Thomas Banasiewicz
Hauptgeschäftsführer*